

A decorative background consisting of a grid of grey dots of varying sizes, with several dots highlighted in red. The dots are arranged in a pattern that roughly outlines the shape of a map of Europe.

Investitionsschutz am Scheideweg

TTIP und die Zukunft des globalen Investitionsrechts

PIA EBERHARDT

Mai 2014

- Seit Jahren werden zwischenstaatliche Investitionsabkommen abgeschlossen, die den Investoren im Konfliktfall Klagerechte vor einem privaten internationalen Schiedsgericht einräumen. Die Zahl der Investorenklagen ist zuletzt stark angestiegen. Die staatlichen »Verstöße«, die in Investor-Staat-Verfahren geahndet werden, richten sich zunehmend auch gegen Gesetze, die demokratisch, im öffentlichen Interesse und im Einklang mit nationalem Recht verfasst worden sind.
- Geltende Investitionsschutzregeln gefährden die öffentlichen Finanzen durch drohende Schadenersatzklagen. Sie umgehen den Rechtsstaat mit ihrem privaten Parallelrecht für Konzerne und stellen einen Eingriff in die Regulierungsautonomie der Staaten dar. Sie unterminieren die Demokratie zugunsten privater Eigentumsrechte ausländischer Investoren.
- Mit der Debatte um das transatlantische Handelsabkommen TTIP ist die Auseinandersetzung um das globale Investitionsrecht in Europa angekommen. Die Europäische Kommission hat die Verhandlungen über den Investitionsschutz zeitweilig ausgesetzt und eine öffentliche Konsultation zum Thema gestartet. Darin geht es jedoch nicht um die Frage, ob es den Investitionsschutz in einem EU-USA-Abkommen überhaupt braucht, sondern allein darum, wie er ausgestaltet sein soll.
- Dennoch bietet die aktuelle Politisierung des Themas in der EU auch Chancen für einen Neuanfang in der Investitionspolitik ohne einseitige Konzernklagerechte und ohne Privateigentumsrechte, die über den verfassungsmäßig garantierten Eigentumsschutz hinausgehen, aber mit verbindlichen Investorenpflichten, beispielsweise zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten.



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Die historische Entwicklung des internationalen Investitionsrechts | 4 |
| 2. Problembereiche des internationalen Investitionsrechts | 6 |
| 2.1 Gefährdung der öffentlichen Finanzen..... | 6 |
| 2.2 Eingriff in die Regulierungsautonomie des Staates..... | 8 |
| 2.3 Umgehung des Rechtsstaates | 9 |
| 2.4 Unterwanderung der Demokratie | 10 |
| 3. Brüche im Regime des internationalen Investitionsrechts | 11 |
| 4. Die EU-interne Auseinandersetzung um die Zukunft des Investitionsrechts | 11 |
| 5. Was tun? | 14 |
| Literatur | 15 |

Mit der Debatte um das transatlantische Handelsabkommen (Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP) ist die Auseinandersetzung um das globale Investitionsrecht in Europa angekommen. Insbesondere in Deutschland wächst die Kritik an dieser »Paralleljustiz im Namen des Geldes« (Pinzler et al. 2014) – bis hinein in Mainstream-Medien und das konservative Parteienlager. Doch auch außerhalb Deutschlands entzündet sich der Widerstand gegen TTIP vor allem an den geplanten Sonderklagerchten für Konzerne.

Weltweit bestehen bereits zahlreiche internationale Verträge, die diese Klagerechte enthalten. Sie ermöglichen ausländischen Investoren¹, Staaten vor privaten internationalen Schiedsgerichten zu verklagen – und zwar aufgrund jeder Politik, die ihre Eigentumstitel und die geplanten Gewinne aus ihren Investitionen bedroht, sei es wegen Gesundheits- und Umweltschutzaufgaben oder durch eine Sozial- und Wirtschaftspolitik, die ihre unternehmerischen Freiheiten beschränkt.

So verklagt der Energiekonzern Vattenfall derzeit Deutschland, weil ihm der Atomausstieg nicht passt. In Australien und Uruguay geht Philip Morris gegen Anti-Tabak-Politiken vor. Und der kanadische Öl- und Gaskonzern Lone Pine verklagt über eine US-Niederlassung seine eigene Regierung, weil die Provinz Quebec aufgrund von Umwelttrisiken bei der Gasförderung ein Moratorium für die als Fracking bekannte Tiefenbohrtechnik erlassen hat.²

Die Klagen werden nicht vor ordentlichen rechtsstaatlichen Gerichten verhandelt, sondern vor ad hoc eingesetzten privaten internationalen Tribunalen. Diese setzen sich meist aus drei, von den Streitparteien ernannten Privatpersonen zusammen, die nach den Schiedsregeln agieren, die im jeweiligen Investitionsabkommen genannt sind. Sie haben die Macht, alle Maßnahmen innerhalb eines Staates auf die Vereinbarkeit mit den weitreichenden Investorenrechten zu überprüfen – von Parlamenten verabschiedete Gesetze, Entscheidungen der Exekutive, Gerichtsurteile – und Staaten zu hohen Schadensersatzzahlungen zu verurteilen. Ihre Urteile sind bindend und können weltweit vollstreckt werden. Berufungsverfahren sind nicht vorgesehen.

1. Bei Worten wie »Investor« oder »Kunde« verwende ich dann keine geschlechtergerechte Formulierung (z. B. Investor_innen), wenn es sich i. d. R. nicht um Personen, sondern um Unternehmen handelt.

2. Siehe Box 1 (S. 7) für Beispiele laufender Klagen und Box 2 (S. 12) für Beispiele bereits entschiedener Klagen.

Kein ordentliches Gericht der Welt besitzt so viel Macht. Dabei verletzen die Schiedsgerichte wichtige rechtsstaatliche Grundsätze: Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter_innen ist nicht gewährleistet. Sie tagen i. d. R. nichtöffentlich in irgendeinem Hotelzimmer in London, Paris oder New York. Ihre Urteile sind meist geheim. Zudem ist die Position der Streitparteien extrem ungleich: Investoren haben nur Rechte und treten als Kläger auf, Staaten haben nur Pflichten und sind deshalb immer die Beklagten. Investorenpflichten (z. B. zur Einhaltung von Menschenrechten, der Rechte von Arbeitnehmer_innen oder Umweltstandards) sehen Investitionsschutzverträge nicht vor.

Im Fall des transatlantischen Handelsabkommens bergen die Sonderklagerchte für Konzerne unkalkulierbare Risiken. Schon heute kommt über die Hälfte der ausländischen Direktinvestitionen in den USA und in der EU von der jeweils anderen Seite des Atlantiks. Es gibt zigtausend Niederlassungen US-amerikanischer Konzerne in Europa und vice versa. Laut Recherchen der Organisation Public Citizen (2013) würden Investor-Staat-Klagerechte in einem EU-USA-Abkommen 75.000 Unternehmen ermöglichen, entweder direkt oder über Filialen im Ausland die jeweils progressivere Gesetzgebung zum Gesundheits-, Umwelt- oder Arbeitsschutz anzugreifen – egal auf welcher Seite des Atlantiks.

Kein Wunder, dass der Leiter des Ressorts Innenpolitik der *Süddeutschen Zeitung*, Heribert Prantl, die geplanten exklusiven Sonderklagerchte für Großinvestoren jüngst als einen »heimlichen Staatsstreich« bezeichnet hat: einen »der gefährlichsten Angriffe auf die demokratischen Rechts- und Sozialstaaten, die es je gegeben hat« (Prantl 2014). Kein Wunder, dass sich der Widerstand gegen TTIP in der Ablehnung dieser »transatlantischen Verfassung der Konzerne« (Eberhardt/Fuchs 2013) einig ist.

Um den Kritiker_innen Wind aus den Segeln zu nehmen, hat die Europäische Kommission die Verhandlungen über den Investitionsschutz im TTIP vorerst ausgesetzt. Ende März 2014 wurde eine öffentliche Konsultation zum Thema gestartet, die bis Anfang Juli laufen wird (Europäische Kommission 2014). Darin geht es allerdings nicht um die Frage, *ob* und *warum* es den Investitionsschutz in einem EU-USA-Abkommen überhaupt braucht, sondern allein darum, *wie* er ausgestaltet sein soll. Der Kommis-

sion geht es also nicht um eine freie Diskussion mit offenem Ausgang, sondern darum, ihre eigene Agenda zu verkaufen und auszuhebeln.

Dennoch öffnet die Konsultation einen Raum für eine grundsätzlichere Debatte um globale Investitionsschutzregeln. Ihr Ausgang wird nicht nur Folgen für das EU-USA-Abkommen haben, sondern auch für den globalen Kampf gegen die »Globalisierung der Konzernherrschaft« (Mies/von Werlhof 2003): Gelingt es sozialen Bewegungen, Gewerkschaften, Umweltorganisationen und anderen Kritiker_innen der Konzernklage-rechte, diese aus dem TTIP herauszuhalten, stärkt das weltweit soziale Bewegungen und linke Regierungen, die versuchen, die Macht transnationaler Konzerne zu beschränken und aus einst geschlossenen neoliberalen Knebelverträgen auszubrechen. Gelingt es dagegen der EU, ihre »reformierten« Investorenrechte im TTIP zu verankern, wird dies dem global umkämpften Investitionsschutz-Regime einen Legitimationsschub geben.

Zur Einordnung der Debatte wird im Folgenden zunächst ein Überblick über die Entwicklung des internationalen Investitionsrechts gegeben. In einem zweiten Schritt werden Problembereiche des Rechtsfeldes dargestellt und einige politökonomische Einordnungen vorgenommen. Drittens werden aktuelle Brüche im und Kämpfe um das Regime des internationalen Investitionsrechts skizziert. Schließlich wird der Bogen zurück zur aktuellen Auseinandersetzung innerhalb der EU gespannt: Mit wem verhandelt die EU aktuell über das Thema Investitionsschutz? Was ist von der Reformagenda der Kommission zu halten? Und welche Handlungsoptionen in Richtung einer demokratischeren, sozial gerechteren und ökologischeren Investitionspolitik gibt es?

1. Die historische Entwicklung des internationalen Investitionsrechts

Ohne Auslandsinvestitionen gäbe es weder transnationale Konzerne noch globale Produktionsketten. Sie bieten direkten Zugang zu Absatzmärkten, Technologien, billigen Rohstoffen und Arbeitskräften. Da sie ab einem gewissen Umfang die Produktions- und Gesellschaftsverhältnisse in den Empfängerstaaten maßgeblich prägen, spielen sie eine wichtige Rolle für globale Herrschaftsverhältnisse.

Seit der Nachkriegszeit werden vermehrt zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen, die den Vertragsparteien bestimmte Verpflichtungen im Umgang mit Investitionen und Investoren aus dem jeweils anderen Land auferlegen. Sie können beispielsweise festlegen, dass Staaten für Enteignungen bzw. »enteignungsgleiche« Maßnahmen umgehend Entschädigung zahlen müssen, und Investoren im Konfliktfall direkte Klagerechte vor einem internationalen Tribunal einräumen. Weltweit existieren über 3.200 solcher Abkommen, der Großteil davon auf bilateraler Basis (Bilateral Investment Treaties, BITs). Laut der UN-Organisation für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD) wurde in den letzten Jahren im Durchschnitt jede Woche ein neues Investitionsabkommen abgeschlossen (UNCTAD 2013: 4).

Anfangs handelte es sich fast ausschließlich um Nord-Süd-Abkommen. In den 1950er und 60er Jahren wollten kapitalexportierende Staaten damit ihre Investoren in den ehemaligen Kolonien schützen. In den Siebzigern waren die Abkommen Teil der Abwehr von Bestrebungen nach veränderten Wirtschaftsbeziehungen, wie sie in der Erklärung zur Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung ihren Ausdruck fanden. In den Neunziger Jahren kam es in Teilen des globalen Südens schließlich zu einem regelrechten Investitionswettkampf, der zu einem explosionsartigen Anstieg von Investitionsabkommen führte. Begünstigt wurde dieser Wettkampf durch die Abhängigkeit von privaten Kapitalflüssen infolge der Schuldenkrise der 1980er Jahre, die zunehmend neoliberale Ausrichtung der Programme des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank sowie die Dominanz des Neoliberalismus in dieser Zeit. Entsprechend basieren die zentralen Vorkehrungen in Investitionsabkommen auf der Idee vom »Reichtums-schaffenden Spiel« (Friedrich August von Hayek) privater Kapitalflüsse in einem gegenüber staatlichem Interventionismus und den Launen demokratischer Politik immunisierten freien Markt, der zu seiner Entfaltung jedoch starker, staatlich garantierter Eigentumsrechte bedarf.

Warum unterzeichnen Staaten Verträge, die ihre Souveränität derart stark einschränken? Warum geben sie privaten Tribunalen die Macht, ihr Handeln zu überprüfen, Schadensersatz zu verordnen und staatliche Regulierungen empfindlich einzuschränken? Die Antwort liegt in einer Mischung aus Interessen, Irrglauben und Ignoranz. Interessen deshalb, weil es im Interesse kapi-

talexportierender Staaten liegt, »ihre« Unternehmen im Ausland zu schützen. Irrglaube deshalb, weil sich vor allem Entwicklungsländer von den Verträgen größere ausländische Investitionen versprochen haben. Bis heute ist aber umstritten, ob die Abkommen tatsächlich zu mehr Investitionen führen. Quantitative Studien kommen zu widersprüchlichen Ergebnissen. Und qualitative Studien deuten darauf hin, dass die Verträge für Investitionsentscheidungen von Unternehmen keine bzw. nur eine marginale Rolle spielen. Als die EU-Kommission (2010: 28) 300 europäische Unternehmen dazu befragte, wusste die Hälfte nicht einmal, was ein Investitionsabkommen ist.³ Auch in der Praxis wurde das Investitionsversprechen oft nicht erfüllt. Als Südafrika jüngst begann, bilaterale Investitionsabkommen (BITs) zu kündigen, erklärte ein Beamter: »Aus vielen Ländern, mit denen wir BITs abgeschlossen haben, kommen keine signifikanten Investitionsströme. Gleichzeitig bekommen wir Investitionen aus Ländern, mit denen wir keine BITs haben. BITs sind für das Anziehen von Investitionen also nicht ausschlaggebend«⁴ (Raman 2012).

Neben dem Heilsversprechen von mehr Investitionen spielt die Ignoranz gegenüber den politischen und ökonomischen Risiken von Investitionsverträgen eine zentrale Rolle bei ihrer Unterzeichnung. In der Vergangenheit dauerten Verhandlungen oft nur ein paar Stunden, manchmal waren noch nicht einmal Jurist_innen geschweige denn Justizministerien involviert. Das Eingeständnis eines früheren chilenischen Unterhändlers ist exemplarisch: »Wie die meisten Länder unterschrieben wir in den 1990er Jahren viele Verträge, ohne zu verstehen, welche Verpflichtungen wir damit eingingen« (Poulsen 2013: 10). Die Risiken werden oft erst Jahre später klar, wenn der Staat verklagt wird.

Noch heute sitzt der globale Süden in Investor-Staat-Verfahren am häufigsten auf der Anklagebank: Laut UNCTAD (2014: 7–8) richteten sich etwa drei Viertel aller Klagen, die bis Ende 2013 bekannt geworden waren, gegen Entwicklungs- und Schwellenländer; in der überwältigenden Mehrheit der Fälle – 85 Prozent – klagte ein Investor aus dem globalen Norden. Argentinien und Venezuela sind die Länder, die am häufigsten vor Investitionsschiedsgerichte gezerrt wurden. Aller-

dings müssen sich in Zeiten veränderter Kapitalströme auch Industrieländer immer häufiger dort behaupten: Tschechien ist mittlerweile der am dritthäufigsten verklagte Staat, Kanada steht an sechster Stelle; und fast die Hälfte aller 2013 neu eingereichten Investor-Staat-Verfahren richten sich gegen Industrieländer – die meisten davon EU-Mitgliedstaaten (ebd.: 1). Dieser Trend dürfte anhalten – auch aufgrund einer wachsenden Zahl von Nord-Nord-Investitions- bzw. Freihandelsabkommen mit Investitionsschutzkapiteln wie dem geplanten Abkommen zwischen der EU und den USA.

Die staatlichen »Verstöße«, die in Investor-Staat-Verfahren geahndet werden, wurden in den letzten zwei Jahrzehnten sukzessive ausgeweitet. Während ursprünglich willkürliche Enteignungen und die Diskriminierung ausländischer Investoren Anlass zu Klagen boten, richten sie sich zunehmend gegen Gesetze, die demokratisch, im öffentlichen Interesse und im Einklang mit nationalem Recht verfasst worden sind.

Dass diese Klagen Aussicht auf Erfolg haben, liegt am schwammig formulierten, aber weitreichenden Eigentumschutz, der Investoren im internationalen Investitionsrecht garantiert wird (Krajewski 2013; Hoffmann 2013). Einige Tribunale interpretieren beispielsweise den Standard der »fairen und gerechten Behandlung« so, dass Behörden von der lokalen bis zur nationalen Ebene immer völlig transparent und ohne Widersprüche zu handeln hätten und die »legitimen Erwartungen« eines Investors bezüglich des regulatorischen Umfelds seiner Investition nicht enttäuschen dürften (Bernasconi-Osterwalder/Liu 2013). Und während der Schutz vor »indirekter Enteignung« in den meisten nationalen Verfassungen so nicht zu finden ist, garantiert dieses Recht, in Investitionsabkommen verankert, ausländischen Investoren Entschädigung, wenn ihr Eigentum durch Regulierungen an Wert verliert. So lässt sich ein Fracking-Moratorium ebenso angreifen wie der Atomausstieg (siehe Box 1).

Mehrere Faktoren haben in den letzten Jahren das staatliche Risiko, verklagt zu werden, erheblich erhöht: Erstens sind Investor-Staat-Klagen in der Unternehmenswelt bekannter geworden. Entsprechend explodierte die Zahl der Klagen – von einem Dutzend Mitte der 1990er Jahre auf 568 bekannte Klagen Ende 2013 (UNCTAD 2014: 1). Die Dunkelziffer dürfte aufgrund der Intransparenz des Systems noch um einiges höher liegen. Und die Tendenz ist steigend. Allein im Jahr 2013 kamen laut

3. Für einen Überblick der Literatur siehe Poulsen (2010).

4. Übersetzung durch die Autorin. Auch alle weiteren, im Original englischen Zitate wurden von der Autorin übersetzt.

UNCTAD (ebd.) 57 neue Verfahren dazu – nur eines weniger als im Jahr zuvor, dem Rekordjahr bei den neu eingeleiteten Verfahren.

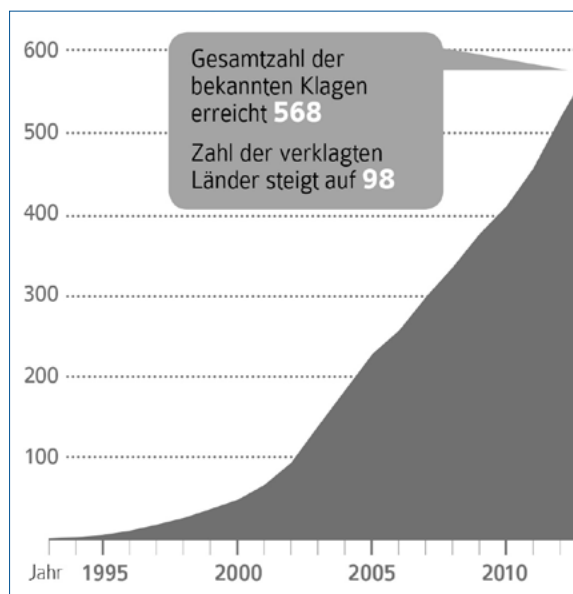
Diese Klagewelle hat die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu einem lukrativen Geschäftsfeld für die Rechtsbranche gemacht (Corporate Europe Observatory/Transnational Institute 2012). Auch dadurch wird das Klagerisiko erhöht: Bei Stundenlöhnen von bis zu 1.000 US-Dollar für Anwält_innen in Investor-Staat-Verfahren wundert es nicht, dass Kanzleien ihre multinationale Klientel kontinuierlich zu Klagen ermuntern – zum Beispiel wenn Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirtschaftskrisen ergreifen. Die kommerziellen Schiedsrichter_innen, die umso mehr verdienen, je mehr Prozesse es gibt, neigen dazu, das schwammige Investitionsrecht breit und damit zugunsten des Investors auszulegen – was die Chancen von zukünftigen Klagen erhöht (siehe 2.3). Schließlich reduzieren Anwaltsfirmen und Hedgefonds das finanzielle Risiko aufseiten der Kläger, da sie die »Prozessfinanzierung« als Geschäft betreiben und die Rechtskosten in Investor-Staat-Klagen übernehmen, um später Teile der Entschädigung an den Investor zu kassieren.

Eine dritte Entwicklung, die das Klagerisiko in den letzten Jahren erhöht hat, ist der Trend zur »Investitionsstrukturierung« bzw. zum sogenannten »Treaty Shopping« mittels eines dichten Netzes von teilweise eigens dafür geschaffenen ausländischen Tochterfirmen. So kann ein Investor A eine Investition in Land B beispielsweise über eine Tochtergesellschaft in Land C abwickeln, wenn zwischen Land B und C ein besonders investorenfreundliches Abkommen besteht – und dann auf Basis dieses Abkommens gegen Land B klagen. Das Ergebnis dieser Investitionsstrukturierung sind Klagen wie die des kanadischen Konzerns Lone Pine, der sein Heimatland Kanada über eine Briefkastenfirma in den USA verklagt (siehe Box 1).

2. Problembereiche des internationalen Investitionsrechts

Im Folgenden werden vier Problembereiche des Investitionsrechts bzw. der -schiedsgerichtsbarkeit unterschieden: a) die Gefahren für öffentliche Haushalte und Steuerzahler_innen, b) Risiken für die Regulierungsautonomie des Staates, c) rechtsstaatliche Probleme im Kontext der Privatisierung von Recht, und d) die Unterwanderung der Demokratie.

Investor-Staat-Klageflut: Gesamtzahl der Fälle



Quelle: UNCTAD, Down to Earth

2.1 Gefährdung der öffentlichen Finanzen

Die Gefahren von Investor-Staat-Klagen für öffentliche Haushalte und Steuerzahler_innen liegen auf der Hand: sie können Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe nach sich ziehen. Die Kosten für die Staaten steigen dabei immer höher: 2012 verpflichtete ein Schiedsgericht Ecuador zu einer historisch bislang einzigartigen Schadensersatzsumme von 2,4 Mrd. US-Dollar (inklusive Zinsen und Verfahrenskosten). Das sind knapp 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts des Landes und entspricht den jährlichen staatlichen Gesundheitsausgaben für sieben Millionen Ecuadorianer_innen (Public Citizen 2012a). Geklagt – und Recht bekommen – hatte der US-Konzern Occidental, weil das Land die Ölförderverträge mit dem Unternehmen einseitig aufgekündigt hatte.

Allein die Rechtskosten für Investor-Staat-Klagen können die öffentlichen Haushalte schröpfen. Laut OECD (2012: 19) betragen sie im Durchschnitt 8 Mio. US-Dollar pro Verfahren, können jedoch auch deutlich höher liegen. Medienberichten zufolge hat die philippinische Regierung für die Verteidigung gegen zwei Klagen des Flughafenbetreibers Fraport 58 Mio. US-Dollar ausgegeben – Geld, mit dem sie 12.500 Lehrer_innen entlohnen oder gleich zwei neue Flughäfen hätte bauen können (Olivet 2011: 4). Da die Schiedsgerichte bisher dazu

Box 1: Beispiele für laufende Investor-Staat-Klagen

Konzerne gegen Gesundheitsschutz – Philip Morris vs. Uruguay und Australien: Seit 2010 klagt Philip Morris gegen Uruguay, seit 2011 gegen Australien. Beide Klagen richten sich gegen Einheitsverpackungen für Zigaretten bzw. Gesundheitswarnungen, die den Tabakkonsum zurückdrängen sollen. Die Klage gegen Australien läuft über eine Hongkonger Niederlassung – auf Basis des Investitionsschutzabkommens zwischen Hong Kong und Australien. Gegen Uruguay klagt Philip Morris International mit Sitz in der Schweiz – auf Basis des Schweiz-Uruguay-Abkommens. Von Uruguay möchte der Tabakkonzern 2 Mrd. US-Dollar Entschädigung – etwa 4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts des Landes. Die von Australien geforderte Schadensersatzsumme ist unbekannt. In beiden Fällen fordert Philip Morris zudem, die Anti-Tabak-Gesetze auszusetzen. (Martin 2013)

Konzerne gegen den Atomausstieg – Vattenfall vs. Deutschland (II): Seit 2012 verklagt der schwedische Energiekonzern Vattenfall die Bundesregierung auf Basis der Investitionsschutzregeln im multilateralen Energiecharta-Vertrag. Vattenfall will über 3,7 Mrd. Euro Entschädigung für die Abschaltung der Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel im Zuge des deutschen Atomausstiegs nach der Katastrophe von Fukushima. Beide störanfälligen Meiler standen schon still als der Bundestag das Gesetz zum Atomausstieg beschloss. Es ist bereits die zweite Vattenfall-Klage gegen Deutschland (siehe Box 2). (Bernasconi-Osterwalder/Hoffmann 2012)

Konzerne gegen Umweltschutz – Lone Pine vs. Kanada: Der Öl- und Gaskonzern Lone Pine verklagt seit 2012 Kanada auf 250 Mio. Kanadische Dollar Schadensersatz, weil die Provinz Quebec wegen möglicher Umweltschäden beim Fracking ein Moratorium für die umstrittene Tiefenbohrtechnik erlassen hat und in diesem Kontext einzelne Bohrlizenzen widerrufen. Lone Pine hat seinen Hauptsitz in Kanada, verklagt den Staat aber über eine Briefkastenfirma in der US-amerikanischen Steueroase Delaware auf Basis des Investitionsschutzes im nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA zwischen den USA, Kanada und Mexiko. (Attac et al. 2014: 7)

Konzerne gegen Wasserschutz – Pacific Rim vs. El Salvador: Seit 2009 klagt der Bergbau-Konzern Pacific Rim auf Basis der Investitionsschutzregeln im CAFTA-Freihandelsabkommen zwischen den USA und mehreren zentralamerikanischen Staaten gegen ein Bergbaumoratorium in El Salvador. Das Moratorium wurde infolge massiver Proteste der Bevölkerung gegen Umweltzerstörung und Wasserverschmutzung durch den Bergbau verhängt. Weil Pacific Rim seine geplante Goldmine »El Dorado« deshalb nicht eröffnen kann, will der Konzern 301 Mio. US-Dollar Entschädigung für die Vereitelung der erwarteten Gewinne, also über 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts des Landes. Pacific Rim hat seinen Hauptsitz in Kanada (das nicht Vertragspartei des CAFTA ist) und klagt über eine Tochtergesellschaft im US-Bundesstaat Nevada.⁵

Konzerne gegen Entschädigung für Umweltverbrechen – Chevron vs. Ecuador. Seit 2009 verklagt der US-Ölmulti Chevron Ecuador auf Basis des USA-Ecuador-Investitionsabkommens, weil er wegen massiver Umweltverschmutzung von ecuadorianischen Gerichten zu 9,5 Mrd. US-Dollar Entschädigung an indigene Gemeinden verurteilt worden war – laut Chevron zu Unrecht. Bisher hat sich das Drei-Mann-Tribunal, das über den Fall entscheidet, auf die Seite des Konzerns geschlagen und die Regierung von Ecuador aufgefordert, das Urteil nicht zu vollstrecken. Dass Ecuador dies mit Verweis auf die Gewaltenteilung in seiner Verfassung verweigert

hat, wird von Chevron jetzt als Verletzung des Standards der »fairen und gerechten Verhandlung« im Investitionsrecht ausgelegt – wofür Chevron seinerseits Entschädigung fordert.⁶

Konzerne gegen den Schuldenschnitt – Poštová Banka & Istrokapital vs. Griechenland: Seit 2013 verklagen die slowakische Poštová Banka und ihr zyprischer Aktionär Istrokapital Griechenland wegen des Schuldenschnitts des Landes. Poštová Banka hatte 2010 griechische Staatsanleihen zum Spottpreis gekauft. Als Griechenland zwei Jahre später mit seinen Gläubigern über die Reduzierung der Schulden verhandelte, widersetzte sich die Bank dem Schuldenschnitt. Rechtsgrundlage sind bilaterale Investitionsabkommen zwischen Griechenland und der Slowakei bzw. Zypern. Die geforderte Schadensersatzsumme ist nicht bekannt. (Corporate Europe Observatory/Transnational Institute 2014: Kapitel 3).

Konzerne gegen Mindestlohn – Veolia vs. Ägypten: Seit 2012 verklagt das französische Versorgungsunternehmen Veolia Ägypten auf Basis des bilateralen Investitionsabkommens zwischen Frankreich und Ägypten wegen angeblicher Verletzung eines Vertrags zur Müllentsorgung in der Stadt Alexandria. Die Stadt hatte Veränderungen des Vertrags verweigert, mit denen Veolia höheren Kosten begegnen wollte – unter anderem aufgrund der Einführung eines Mindestlohns. Auch der massenhafte Diebstahl von Müll-eimern durch die lokale Bevölkerung wurde laut Veolia nicht von der örtlichen Polizei verhindert. Laut Medienberichten will Veolia 82 Mio. Euro Entschädigung. (Karadelis 2012)

Konzerne gegen den Arabischen Frühling – Indorama vs. Ägypten: Seit 2011 verklagt der indonesische Textilkonzern Indorama Ägypten, weil ein ägyptisches Gericht die Re-Nationalisierung einer Textil-Fabrik angeordnet hatte, die unter dem Mubarak-Regime privatisiert worden war – laut Gericht nicht rechtmäßig. Vorausgegangen waren dem Urteil ein Streik und Besetzungen von Textilarbeiter_innen, die die Wiederverstaatlichung des Unternehmens sowie bessere Arbeitsbedingungen und Löhne gefordert hatten. (Perry 2011)

Konzerne gegen Patentrecht – Eli Lilly vs. Kanada: Der größte US-Pharmakonzern Eli Lilly geht seit 2013 auf Basis des Investitionsschutzes im NAFTA-Abkommen gegen Kanadas Patentrecht vor, weil kanadische Gerichte zwei seiner Patente auf Medikamente für nichtig erklärt hatten. Die Patente für Strattera zur Behandlung von ADHS und Zyprexa zur Behandlung von Schizophrenie waren aberkannt worden, weil der versprochene Nutzen in einer kurzen Testphase mit wenigen Proband_innen nicht ausreichend belegt worden war. Eli Lilly möchte 500 Mio. US-Dollar Entschädigung und attackiert zudem das kanadische Patentrecht, nach dem ein Patent nur erteilt wird, wenn der versprochene Nutzen einer Erfindung zum Zeitpunkt des Patentantrags ausreichend belegt werden kann. (Trew 2013)

Konzerne gegen Umweltschutz – Renco vs. Peru: Weil der Bergbau-Konzern Doe Run die zugesicherten Umweltschutzmaßnahmen an einer Metallschmelze in der peruanischen Andenstadt La Oroya nicht erfüllt hatte, beendete die Regierung seine Betriebs-erlaubnis. Der Konzern klagt deshalb auf Basis des bilateralen USA-Peru-Freihandelsabkommens seit 2011 über seine US-Mutter, die Renco Gruppe, auf 800 Mio. US-Dollar Schadensersatz. Umweltorganisationen haben La Oroya mehrfach zu einem der verschmutztesten Orte der Welt erklärt. Kinder weisen dort viel zu hohe Blei-, Kadmium- und Arsenwerte im Blut auf. (Public Citizen 2012)

5. Für aktuelle Informationen zum Verfahren siehe Mining Watch Canada Mines Alert: <http://www.miningwatch.ca/categories/company-country-issue/company/pacific-rim>.

6. Siehe die Kampagne der ecuadorianischen Regierung »Die schmutzige Hand von Chevron«: <http://apoya-al-ecuador.com/de/chevron-gegen-den-ecuadorianischen-staat/>.

neigen, die Parteien ihre eigenen Rechtskosten tragen zu lassen, kann ein Staat auf diesen Kosten auch dann sitzen bleiben, wenn er ein Verfahren nicht verliert. Die Europäische Kommission möchte dies allerdings ändern und festlegen, dass die unterlegene Partei die Rechtskosten alleine zu tragen hat. Für Prozess- und Mandatskosten zur Verteidigung gegen die laufende Vattenfall-Klage hat die deutsche Bundesregierung übrigens 6,5 Mio. Euro eingeplant: Knapp 700.000 wurden laut einer Fragestunde im Bundestag bereits ausgegeben; 2,2 Mio. Euro sind im Haushalt 2014 eingeplant, 2 Mio. für 2015 und 1,6 Mio. für 2016 (Deutscher Bundestag 2014: 32).

2.2 Eingriff in die Regulierungsautonomie des Staates

Ein zweiter Problembereich liegt im Druck, den Investitionsabkommen und Investor-Staat-Klagen auf staatliche Regulierungen ausüben. Manchmal genügt allein die Androhung einer Klage, um geplante Gesetze abzuwürgen oder zu verwässern – »*regulatory chill*« heißt das im Fachjargon. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen Mexiko, Kanada und den USA beschrieb ein kanadischer Regierungsbeamter das Phänomen folgendermaßen: »Bei beinahe jeder neuen umweltpolitischen Maßnahme gab es von Kanzleien aus New York und Washington Briefe an die kanadische Regierung. Da ging es um chemische Reinigung, Medikamente, Pestizide, Patentrecht. Nahezu jede neue Initiative wurde ins Visier genommen und die meisten haben nie das Licht der Welt erblickt« (zitiert nach Greider 2001).

Tatsächlich scheinen Unternehmen internationales Investitionsrecht heute mehr als Waffe bzw. »Präventivschlag« in politischen Auseinandersetzungen um Regulierungen zu nutzen, denn als Schutzschild gegen staatliche »Übergriffe«. ⁷ So verschwanden in Kanada zweimal Anti-Tabak-Gesetze in der Schublade, nachdem die Tabakindustrie mit NAFTA-Klagen gedroht hatte. In Indonesien wurden Unternehmen von einem Bergbau-Verbot im Regenwald ausgenommen, nachdem sie gedroht hatten, den Staat deshalb vor einem Schiedsgericht zu verklagen. ⁸ Auch Vattenfall hat im Rahmen

einer Einigung bei seiner ersten Investitionsklage gegen Deutschland die Verwässerung einer Umweltauflage für das umstrittene Kohlekraftwerk im Hamburger Stadtteil Moorburg erreicht (siehe Box 2). Und die neuseeländische Regierung hat angekündigt, dass sie mit der Umsetzung ihrer Anti-Tabak-Gesetze bis zu einer Entscheidung in der Klage von Philip Morris gegen Australien warten wird (siehe Box 1). ⁹ Selbst wenn der Tabakkonzern diese Klage verliert, hat sie dennoch den gewünschten Effekt erzielt: Gesetze zur Einschränkung des Tabakkonsums in anderen Teilen der Welt zumindest um einige Jahre zu verzögern. Die Gewinne von Philip Morris sprudeln in dieser Zeit weiter – und die gesamtgesellschaftlichen Kosten aufgrund von Ausgaben im Gesundheitssektor steigen.

Neben der Abschwächung, Verhinderung und Verzögerung von Regulierungen können Investor-Staat-Klagen dazu führen, dass Gewinneinbußen einzelner Unternehmen infolge politischer Reformen sozialisiert werden – selbst wenn die Regulierungen zum Schutz des Gemeinwohls notwendig sind. Laut dem US-amerikanischen Autor William Greider (2001) ist genau das die Funktion der Investorenrechte in Abkommen wie dem nordamerikanischen Freihandelsabkommen NAFTA: Sie sind Teil einer »langfristigen, von der Kapitaleseite gut durchdachten Strategie« zur Neudefinition von »staatlicher Regulierung als Wegnahme von Besitz, die Entschädigung erfordert«. Anders formuliert: Wer reguliert, soll zahlen.

Für dieses »neue internationale Supergrundrecht auf ungestörte Investitionsausübung« (Prantl 2014) ist der in Investitionsabkommen übliche Schutz vor »indirekter« Enteignung bzw. »enteignungsgleichen Eingriffen« zentral, also der Schutz vor Maßnahmen, die, so wird argumentiert, wirtschaftlich einen ähnlichen Effekt haben wie die Wegnahme von Eigentum. Die Folgen dieser Doktrin zum Schutz vor indirekter Enteignung sind laut Greider weitreichend – und gewollt: »Da jede neue Regulierung einen gewissen wirtschaftlichen Effekt auf Privateigentum haben wird, ist diese Doktrin ein Rezept, um modernes Regierungshandeln einzuschränken und den regulierenden Staat kaputt zu machen – um den lang erkämpften Schutz sozialer Wohlfahrt, ökonomischer Gerechtigkeit, ökologischer Werte und individueller Freiheiten zu unterwandern. Die rechten Befürworter

7. Zachary Douglas, damals noch an der Universität Cambridge und heute Anwalt der Kanzlei Matrix Chambers, erwähnte diesen Trend auf der Konferenz *50 Years of Bilateral Investment Treaties* in Frankfurt, 1.–3.12.2009.

8. Zu diesen und weiteren Fällen siehe Tienhaara (2011).

9. Turia, Turiana: »Government moves forward with plain packaging of tobacco products«, 19. Februar 2013; <http://www.beehive.govt.nz/release/government-moves-forward-plain-packaging-tobacco-products>.

des Systems geben offen zu, dass es darum geht – das Primat des Privateigentums über allgemeinere gesellschaftliche Anforderungen herzustellen« (Greider 2001).

Die Palette politischer Maßnahmen, die über eine Doktrin wie dem Schutz vor indirekter Enteignung angegriffen werden können, ist von zwei Anwälten der Kanzlei Luther anschaulich beschrieben worden – übrigens in einer von der früheren deutschen Bundesregierung herausgegebenen Broschüre mit dem alarmierenden Titel *Hilfe, ich werde enteignet!*. Darin heißt es: »Die mögliche Vielfalt schädlichen staatlichen Handels ist praktisch unbegrenzt« und könne in seiner Gesamtheit durchaus einer Enteignung gleichkommen. Der Staat könne beispielsweise neue Steuern einführen, die die Fortführung eines Geschäfts wirtschaftlich sinnlos machen, Umweltgesetze erlassen, durch die bisher gefertigte Produkte verboten werden oder staatlich regulierte Tarife senken, etwa im Strom-, Gas- oder Telekommunikationssektor oder bei Mautstraßen, und damit die Finanzierung eines Projekts zerstören (Germany Trade and Invest 2011: 5).

2.3 Umgehung des Rechtsstaates

Bei der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit handelt es sich um ein privatisiertes Rechtssystem, das den Schiedsverfahren zur Lösung von Streitigkeiten zwischen zwei Unternehmen entlehnt wurde. Diese »Schattenjustiz im Nobelhotel« (Henrich et al. 2013) ist völlig ungeeignet für die Überprüfung sämtlicher staatlicher Regulierungsinstrumente und Urteile über Kompensationszahlungen in Millionen- bzw. Milliardenhöhe, für die letztendlich die Steuerzahler_innen aufkommen müssen.

Zur Erinnerung: Kein ordentliches Gericht der Welt hat so viel Macht wie die privaten Tribunale, die über Investor-Staat-Klagen entscheiden. Dies hat einer der Schiedsrichter_innen anschaulich beschrieben: »Wenn ich nachts aufwache und über Schiedsverfahren nachdenke, bin ich immer wieder überrascht, dass souveräne Staaten sich auf die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eingelassen haben. Drei Privatpersonen haben die Befugnis, und zwar ohne jegliche Einschränkung und Revisionsverfahren, alle Aktionen einer Regierung, alle Entscheidungen der Gerichte, alle Gesetze und Verordnungen des Parlaments zu überprüfen« (zitiert nach Corporate Europe Observatory/Transnational Institute 2012: 34).

Die »rechtsstaatliche Perversion« (Prantl 2014) der privaten Schiedsgerichtsbarkeit zeigt sich am Bruch mit zentralen rechtsstaatlichen Grundsätzen: der Gleichheit vor dem Gesetz¹⁰, der Transparenz der Verfahren¹¹ und des rechtlichen Gehörs¹². Zudem handelt es sich um ein einseitiges Parallelrecht, in dem nur Investoren klagen können, und nicht etwa der Staat, wenn Investoren beispielsweise Menschenrechte missachten oder die Umwelt verschmutzen. Investoren werden schlicht keine Pflichten auferlegt.

In diesem asymmetrischen Rechtssystem wird besonders der Bruch des Prinzips der Unabhängigkeit der Justiz zum Problem. Denn entschieden werden die Klagen nicht von ordentlichen Gerichten mit unabsetzbaren Richter_innen, die im Falle von »unliebsamen« Urteilen nicht ihr Amt verlieren. Vor solch einem ordentlichen Gericht würde im Voraus bzw. zufällig festgelegt, welche Richter_innen welche Fälle erhielten. Ihr Gehalt wäre unabhängig von ihrem Urteil und der Anzahl der Fälle sicher. All das sind wichtige institutionelle Garantien für die richterliche Unabhängigkeit.

Investor-Staat-Klagen werden dagegen von ad hoc einberufenen Tribunalen aus meist drei Privatpersonen entschieden, die von den Streitparteien ernannt und mit Stunden- bzw. Tageshonoraren pro Verfahren entlohnt werden. Bei der meistgenutzten Institution für Investoren-Klagen, dem Washingtoner International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), verdienen sie 3.000 US-Dollar am Tag (ICSID 2013: 1). Dabei werden überwiegend die immer gleichen Schiedsrichter_innen ernannt. Insider nennen sie den »Club« oder auch die »innere Mafia« (zitiert nach Corporate Europe Observatory/Transnational Institute 2012: 36, 38). Gerade einmal 15 von ihnen haben 55 Prozent der bis Ende 2011 bekannten Investoren-Klagen entschieden (ebd.: 38).

Dies weist auf einen handfesten Interessenkonflikt hin: Mehr Klagen bringen diesen »unternehmerischen Schiedsrichter_innen« (Menon 2012: 15) in Zukunft mehr Nominierungen und Einkommen. In einem asymmetrischen Rechtssystem, in dem nur eine Seite klagen

10. Privatgerichte gibt es nur für »ausländische« Investoren; »normale« Unternehmen und Menschen müssen mit »normalen« Gerichten vorlieb nehmen.

11. Wie auch die Schiedssprüche sind sie meist geheim.

12. Betroffene dritte Parteien wie eine Kommune, gegen deren Entscheidung geklagt wird, haben kein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung.

kann (der Investor), ist das ein starker Anreiz, das System durch investorenfreundliche Urteile und Rechtsinterpretationen klagefreundlich zu halten. Eine empirische Untersuchung von 140 Investitionsschutz-Klagen hat gezeigt, dass die Schiedsrichter_innen tatsächlich dazu neigen, bestimmte Klauseln breit und damit zugunsten des Investors auszulegen (van Harten 2012). Ein Beispiel für eine investorenfreundliche Auslegung des Begriffs »ausländischer Investor« ist beispielsweise, ein zu 98 Prozent ukrainisches Unternehmen als litauischen Investor anzuerkennen und eine Investor-Staat-Klage gegen die Ukraine auf Basis ihres Investitionsschutzabkommens mit Litauen zuzulassen.¹³

Die fehlende Unabhängigkeit und Neigung zu investorenfreundlichen Rechtsinterpretationen zeigt, dass es mit der angeblichen Neutralität der privaten Schiedsgerichtsbarkeit, die von ihren Verfechter_innen immer wieder ins Feld geführt wird, nicht weit her ist. Schiedsgerichte sind eben nicht »gerechter«, wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* kürzlich titelte – übrigens aus der Feder einer früheren Investitionsschutz-Anwältin (Bubrowski 2014). Der inhärente Bias der Schiedsgerichtsbarkeit macht auch deutlich, dass es ein »mit leichten Reformen zu einem besseren System« (Griebel 2014) nicht geben wird, solange die Rechtsauslegung einer privaten Justizmaschinerie mit einem finanziellen und Karriereinteresse überlassen wird (siehe Punkt 4).

2.4 Unterwanderung der Demokratie

Letztendlich geht es beim Investitionsrecht darum, gegenhegemoniale Kräfte und die Demokratie einzuhegen. Ein Zitat zweier Mitarbeiter von Milbank (Nolan/Baldwin 2012: 49), einer der führenden Kanzleien im internationalen Investitionsrecht, macht dies deutlich: »Unerwünschte Maßnahmen von Regierungen gibt es nicht nur im Rahmen von autokratischer Herrschaft. Der Populismus, den Demokratien mit sich bringen können, ist oft Katalysator für solche Aktionen.« Kein Wunder, dass Länder wie Argentinien und Ecuador, die nach heftigen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen Privatisierungen zurückgenommen und Unternehmen verstaatlicht haben, zu den Ländern gehören, die am häufigsten vor Investitionsschiedsgerichten verklagt wurden.

13. So geschehen in Tokios *Tokelos vs. Ukraine* (ICSID Case No. ARB/02/18).

Zur kritischen Analyse des internationalen Investitionsrechts eignet sich das maßgeblich von Stephen Gill geprägte Forschungsprogramm zum »neuen Konstitutionalismus«. Es untersucht politisch-juridische Strukturen, welche den Neoliberalismus und bestehende Eigentumsverhältnisse durch die Einschränkung staatlicher Interventions- und demokratischer Kontrollmöglichkeiten quasi konstitutionell absichern. Dabei wird das Politische neu definiert – zum Beispiel wenn Investitionspolitiken durch die Festschreibung ökonomischer Prinzipien in Investitionsabkommen entpolitisiert und der demokratischen Kontrolle entzogen werden.

Beschnitten wird die Demokratie zudem durch die Verabsolutierung privater Eigentumsrechte und die Privilegierung ausländischer Investoren. Nur ausländische Investoren – oder solche, die sich über die Strukturierung ihrer Investitionen zu solchen »aufschwingen« (siehe oben) – haben die Möglichkeit, in politischen Debatten um Regulierungen mit einer teuren Investor-Staat-Klage in einem nur ihnen zugänglichen parallelen Rechtssystem zu drohen, in dem Staaten regelmäßig zu hohen Kompensationszahlungen verurteilt werden. Gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen – Gewerkschaften, heimischen Unternehmen, Bürger_innen-Initiativen – gibt ihnen das viel Macht, politische Entscheidungen in ihrem Interesse zu beeinflussen. Nur sie können sich auf den exzessiven Privateigentumsschutz im Investitionsrecht berufen, der breiter ist als das, was in den meisten nationalen Verfassungen verankert ist, und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht kennt (siehe u. a. Hoffmann 2013). So existiert die »entschädigungspflichtige De-facto-Enteignung« im deutschen Grundgesetz nicht (Dederer 2012), während eine indirekte Enteignung laut Investitionsrecht immer Entschädigung erfordert – selbst wenn sie einen öffentlichen Zweck verfolgt. Erwartete zukünftige Gewinne gelten im deutschen Recht auch nicht als Teil des schützenswerten Privateigentums, während Investoren in Investor-Staat-Klagen regelmäßig Entschädigung für ihre entgangenen, erwarteten Gewinne zugesprochen wird.

Ein weiterer Effekt von Investitionsabkommen ist die konstitutionelle Festschreibung des »internationalisierten Wettbewerbsstaats« (Joachim Hirsch), der weniger als kontrollierende Instanz ökonomischer Akteure auftritt, als vielmehr die nationalen und regionalen Ebenen durch die Harmonisierung von Politiken auf den globalen Wettbewerb ausrichtet. Der Rechtswissenschaftler

David Schneiderman (2008) hat das am Beispiel zahlreicher Verfassungsänderungen (z. B. in Lateinamerika) untersucht, durch die infolge eines Investitionsabkommens Eigentumskonzeptionen, die private Eigentumsrechte zum Zwecke gesellschaftlicher Umverteilung durch den Staat einschränkten, zugunsten der liberalen Konzeption aus nationalen Verfassungen verdrängt wurden. In seiner Funktion als Durchsetzungsinstanz privater Eigentumsrechte wird der Staat damit gestärkt, während verteilungs- und sozialpolitische Kompetenzen beschnitten werden.

3. Brüche im Regime des internationalen Investitionsrechts

Allerdings sind diese Prozesse nicht widerspruchsfrei. Im Gegenteil: Es gibt unübersehbare Brüche im und heftige Kämpfe um das Regime des internationalen Investitionsrechts. Soziale Bewegungen skandalisieren erfolgreich einzelne Klagen;¹⁴ kritische Wissenschaftler_innen brandmarken die Risiken für staatliche Regulierung, öffentliche Haushalte und Demokratie (z. B. Public Statement on the International Investment Regime 2010); einige Staaten haben sich von Teilen des Regimes abgewandt und versuchen, Alternativen aufzubauen. Selbst unter den Verfechter_innen des Regimes wird von einer Legitimationskrise gesprochen, die es zu bearbeiten gelte (z. B. Waibel et al. 2010).

Vor allem im globalen Süden regt sich Widerstand gegen die neoliberale Supra-Verfassung des internationalen Investitionsrechts. Südafrika hat Abkommen mit einigen EU-Staaten, darunter Deutschland, aufgekündigt und erklärt, dass weitere Verträge aus der Post-Apartheid-Ära folgen werden, die das Land damals hastig abgeschlossen hatte, um Investitionen anzuziehen. Indonesien leitet gerade ähnliche Schritte ein. Indien erarbeitet laut Medienberichten einen Modellvertrag für Investitionsschutz, der sich stark von den Modellen der postkolonialen Ära bzw. der 1990er und 2000er Jahre unterscheiden soll. Bolivien, Ecuador und Venezuela haben einige Investitionsabkommen und die ICSID-Konvention über die Einrichtung des gleichnamigen Schiedsgerichts bei der Weltbank aufgekündigt. In Ecuador prüft eine Kommission, ob die Abkommen des Landes mit nationa-

lem Recht vereinbar sind. Auf einem Treffen der Länder des ALBA-Bündnisses (Bolivarianische Allianz für Amerika) im April 2013 wurde ebenfalls eine Überprüfung bestehender Verträge beschlossen sowie die Einrichtung einer eigenen regionalen Institution zur Lösung von Konflikten mit ausländischen Investoren.

Auch in manchen Industrieländern und internationalen Organisationen vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Die sozialdemokratische Gillard-Regierung Australiens hatte 2011 angekündigt, dass sie in ihren Freihandelsabkommen keine Investor-Staat-Klagerechte mehr verhandeln werde. Auch die konservative Nachfolgeregierung hat jüngst ein Abkommen mit Japan abgeschlossen, das die Klagerechte nicht enthält. Und während die UNCTAD vor allem in den 1990er Jahren Länder des Südens drängte, Investitionsabkommen zu unterzeichnen, skizziert sie in jüngeren Publikationen (2012, 2013a) Optionen zur Reform gegenwärtiger Investitionspolitik – von klarer begrenzten Rechten für Investoren bis hin zu Investorenpflichten. Neben der UNCTAD (2013b: 3–4) warnt inzwischen sogar der IWF (2012: 42) davor, dass Investitionsabkommen Staaten bei der Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkrisen stark einschränken können.

4. Die EU-interne Auseinandersetzung um die Zukunft des Investitionsrechts

Inmitten dieses zähen Ringens um das globale Investitionsrecht platzt nun die Debatte um die Investitionspolitik auf europäischer Ebene. Bis zu dem im Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon hatte die EU keine Kompetenz, Investitionsschutzverträge und entsprechende Kapitel in Freihandelsabkommen zu verhandeln. Dies oblag allein den EU-Mitgliedstaaten, welche bis heute Weltmeister in diesem Geschäft sind: Sie haben rund 1.400 der über 3.200 weltweiten Investitionsabkommen abgeschlossen; kein Land hat mehr bilaterale Verträge als Deutschland (139, davon 131 in Kraft).¹⁵ Zudem sind Investoren mit Sitz in der EU fleißige Kläger: Die meisten der weltweit bekannten Investor-Staat-Klagen wurden zwar von Investoren aus den USA lanciert (127 Verfahren), darauf folgen aber In-

14. Einen Überblick bietet die Webseite des Network for Justice in Global Investment: <http://justinvestment.org/>.

15. Siehe die Übersicht über die bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzverträge (IFV) der Bundesrepublik Deutschland: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bilaterale-investitionsfoerderungs-und-schutzvertraege-IFV,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Box 2: Beispiele für entschiedene bzw. eingestellte Investor-Staat-Klagen

Konzerne gegen Anti-Diskriminierung – Foresti u.a. vs. Südafrika: 2007 verklagten italienische und luxemburgische Investoren Südafrika auf 350 Mio. US-Dollar Entschädigung, weil ein neues Bergbau-Gesetz Elemente zur Anti-Diskriminierung von Schwarzen aus dem *Black Empowerment Act* enthielt. Demnach hätten die Investoren Unternehmensanteile an »historisch benachteiligte Südafrikaner_innen« verkaufen müssen. Der Fall wurde 2010 für beendet erklärt, nachdem die Investoren neue Lizenzen erhalten hatten, durch die sie weniger Anlagekapital verkaufen mussten. (IAPP 2011)

Konzerne gegen Naturschutz – Metalclad vs. Mexico: Die US-Abfallfirma Metalclad verklagte Mexiko 1997 auf Basis des NAFTA-Abkommens auf 90 Mio. US-Dollar Schadensersatz. Hintergrund war der Ausbau einer Entsorgungsanlage für toxische Abfälle in einer mexikanischen Gemeinde. Die Anlage war zwar von der mexikanischen Regierung absegnet worden, die Gemeinde hatte jedoch nachträglich einen Baustopp verhängt und der Bundesstaat das Gebiet zur Naturschutzzone erklärt. Metalclad klagte auf Enteignung und erhielt Recht – sowie 16,2 Mio. US-Dollar Entschädigung. (Public Citizen 2014: 22)

Konzerne gegen Politik zur Bekämpfung von Wirtschaftskrisen – Investoren vs. Argentinien: Insgesamt 41 Mal wurde Argentinien wegen Maßnahmen zur Bekämpfung seiner Wirtschaftskrise 2001/02 verklagt, darunter die Abwertung des Peso, Gebühren-Obergrenzen für Wasser, Gas und Strom sowie Maßnahmen zur Umschuldung. Bis Januar 2014 wurde das Land zur Zahlung von insgesamt 980 Mio. US-Dollar an Entschädigungen verurteilt. Allein die Kosten für die Verteidigung in einer noch laufenden Klage betragen 12,4 Mio. US-Dollar. (Corporate Europe Observatory/Transnational Institute 2014: 12)

Konzerne gegen Umwelt- und Gesundheitsschutz – Ethyl vs. Kanada: Als das kanadische Parlament 1997 aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes den Import und Transport eines giftigen Benzinzusatzes verbot, klagte der US-Produzent Ethyl unter Verweis auf das NAFTA-Abkommen auf 201 Mio. US-Dollar Entschädigung. Kanada stimmte in einem Vergleich der Zahlung von 13 Mio. US-Dollar zu und zog die Handelsbeschränkungen zurück. (Public Citizen 2014: 11)

Konzerne gegen Umweltschutz – Vattenfall vs. Deutschland (I): In dem 2009 eingeleiteten Verfahren über 1,4 Mrd. Euro auf Basis des Energiecharta-Vertrags ging es um das klimapolitisch umstrittene Kohlekraftwerk im Hamburger Stadtteil Moorburg. Vattenfall waren die Auflagen zur Entnahme von Kühlwasser aus der Elbe zu streng. Das Verfahren wurde 2011 durch einvernehmliche Einigung beigelegt, nachdem die Umweltauflagen für Moorburg gelockert worden waren. Der innerdeutsche Rechtsstreit um das Kraftwerk dauert an. (Bernasconi-Osterwalder/Hoffmann 2012)

Konzerne gegen nationale Gerichte – Deutsche Bank vs. Sri Lanka: Im Oktober 2012 verurteilte ein Schiedsgericht Sri Lanka zur Zahlung von 60 Mio. US-Dollar Entschädigung plus Zinsen und 8 Mio. US-Dollar Rechtskosten an die Deutsche Bank wegen Verletzung des Investitionsabkommens zwischen Deutschland und Sri Lanka. Das höchste Gericht des Landes hatte wegen Korruptionsvorwürfen angeordnet, Zahlungen an die Bank auszusetzen, die laut einem Hedging-Abkommen mit der staatlichen Ölgesellschaft fällig gewesen wären. Die Entscheidung macht in der Finanzwelt Lust auf mehr, da sie ein Finanzmarktinstrument als schützenswerte Investition anerkennt – auch ohne dass damit eine physische Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bank in Sri Lanka einherging. (King & Spalding 2013)

vestoren aus den Niederlanden (61 Verfahren), Großbritannien (43 Verfahren) und Deutschland (39 Verfahren) (UNCTAD 2014: 8).

Seit 2009 gibt es nun eine Auseinandersetzung darum, wie der Investitionsschutz in Zukunft EU-weit gestaltet werden sollte. Vorläufiges Ergebnis der Debatte ist eine Reihe konzernfreundlicher Leitlinien und Mandate für Investitionsschutz-Verhandlungen der EU mit Kanada, Indien, den USA, Japan, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, China und den ASEAN-Staaten (Brunei, Myanmar, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, den Philippinen, Thailand, Singapur und Vietnam).

Im Kontext der Verhandlungen mit den USA gelang es einigen Nichtregierungsorganisationen, das Thema zu politisieren und weite Teile der Zivilgesellschaft gegen die transnationale Verfassung der Konzerne zu mobilisieren. Dieser Politisierung begegnet die Europäische Kommission (2013) mit einer offensiven PR-Initiative, welche die Sorgen der Öffentlichkeit zerstreuen soll und einen

»Neubeginn« beim Thema Investitionsschutz verspricht. Schwammig formulierte Investorenrechte wie die »faire und gerechte Behandlung« oder der Schutz vor »indirekter Enteignung« sollen klar definiert, das staatliche »Regulierungsrecht« geschützt und das Streitbeilegungsverfahren transparent und unabhängig werden. Klagen wie die von Philip Morris gegen Anti-Tabak-Gesetze in Australien und Uruguay wären unter den reformierten Investorenrechten nicht mehr möglich, so die Kommission.

Ein genauer Blick auf die Reformvorschläge zeigt, dass das nicht stimmt.¹⁶ Erstens enthalten die angeblich wasserdichten Definitionen der Investorenrechte weiterhin viele Schlupflöcher für breite, investorenfreundliche Auslegungen durch die Schiedsrichter_innen. So wird beispielsweise die Generalklausel der »fairen und gerechten Behandlung« sogar noch breiter gefasst, als es etwa unter dem NAFTA-Abkommen der Fall ist. Dies

16. Für eine ausführliche kritische Analyse der Reformvorhaben der Kommission siehe IISD (2014), Krajewski (2014) und Corporate Europe Observatory (2014: Annex 1 und 2).

ist brandgefährlich, denn diese Gummiklausel hat sich zu einer Allzweckwaffe für Investoren entwickelt, mit der bereits heute die meisten Klagen gewonnen werden (Bernasconi-Osterwalder/Liu 2013). Die Kommission möchte den Standard nun dahingehend ausweiten, dass er ausdrücklich die »legitimen Erwartungen« eines Investors schützt. Könnten Steuererhöhungen die »legitimen« Erwartungen eines Investors enttäuschen, wenn vorher niedrige Steuersätze fette Gewinne versprochen haben? Könnte ein Fracking-Moratorium der fairen und gerechten Behandlung eines Gaskonzerns widersprechen, wenn eine Regierung ihm vorher signalisiert hatte, die umstrittene Bohrmethode zu unterstützen? Dürfte sich das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld, in dem ein Investor agiert, überhaupt noch ändern? Aufgrund der Neigung der Schiedsrichter_innen, derartige Fragen zugunsten des Investors zu beantworten, ist die Sorge hinsichtlich ihrer Rechtsinterpretationen durchaus angebracht.

Zweitens finden sich viele Vorschläge, die von der Kommission als Innovation angepriesen werden, schon in bestehenden Verträgen bzw. werden von Schiedsinstitutionen wie dem ICSID angewandt – etwa der angestrebte und eher vage Verhaltenskodex für Schiedsrichter_innen sowie Regeln, die es ermöglichen, missbräuchliche Klagen ohne Rechtsbasis in einem vereinfachten Verfahren abzulehnen. Dass diese Regeln dem florierenden Geschäft der Politikbekämpfung über Investor-Staat-Klagen ein Ende setzen werden, ist eher unwahrscheinlich – bisher haben sie das auch nicht vermocht.

Drittens wird die »rechtsstaatliche Perversion« (Prantl 2014) der privaten Schiedsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Transparenz der Verfahren von der Kommission überhaupt nicht angesprochen: Anhörungen sollen zwar in Zukunft öffentlich und Klageschriften sowie andere wesentliche Dokumente veröffentlicht werden, aber statt Gleichheit vor dem Gesetz gibt es weiterhin Sonderrechte und Sondergerichte für Investoren. Ihr paralleles Rechtssystem bleibt einseitig, denn Pflichten für Investoren – beispielsweise zur Einhaltung von Arbeitsrechten – finden sich in den Vorschlägen der Kommission nicht.¹⁷ Betroffene dritte Parteien können ihre Ansprüche in den Verfahren weiterhin nicht geltend

17. Ein Investor würde nach den Vorschlägen der Kommission zwar sein Recht verwirken, Klagen einzureichen, wenn Investitionen korrupt getätigt worden sind, allerdings ist dies nicht dasselbe wie eine Pflicht zur Korruptionsvermeidung.

machen,¹⁸ und es wird weiterhin keine institutionellen Garanten für die Unabhängigkeit der Schiedsrichter_innen geben, die auch in Zukunft von den Streitparteien ernannt und pro Verfahren bezahlt werden.¹⁹ Auch Berufungsverfahren vor unabhängigen Gerichten sind in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.²⁰

Die Reformvorschläge der Kommission begründen also nicht den versprochenen Neubeginn im internationalen Investitionsrecht. Vielmehr handelt es sich um marginale »Reformchen«, die das zunehmend umkämpfte globale Rechtsfeld relegitimieren sollen, ohne den harten Kern der Konzernprivilegien anzurühren. Auch der »reformierte« Investitionsschutz à la Europäische Kommission wird ausländischen Investoren weitreichendere Privateigentumsrechte einräumen, als sie zum Beispiel in der deutschen Verfassung enthalten sind. Zudem wird ihnen mit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin ein exklusives, konzernfreundliches paralleles Rechtssystem zur Verfügung stehen, um diese Rechte einzuklagen. Auch die zukünftigen EU-Investitionsabkommen wären also Teil des neuen Konstitutionalismus, der Regierungen diszipliniert und gegenhegemoniale Akteur_innen bzw. Umverteilungsprozesse einschränkt.

Deshalb wundert es nicht, dass nach anfänglicher Skepsis auch traditionelle Hardliner in der Frage des Investitionsschutzes die Agenda der Kommission mittragen. Das jüngste Positionspapier des Bundesverbands der deutschen Industrie (BDI 2014) ist beispielsweise kaum noch von den Vorschlägen der EU-Bürokratie zu unterscheiden.

Die zentralen offenen Fragen an die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit beantworten dagegen weder die EU-Kommission noch ihre Freund_innen vom BDI: Warum sollten wir Tribunalen aus drei Privatpersonen, die

18. Nichtregierungsorganisationen oder Gewerkschaften sollen sich nach den Plänen der Kommission zwar mit eigenen Stellungnahmen in die Verfahren einbringen können (sogenannte *amicus curiae*-Eingaben), allerdings ist dies nicht dasselbe, wie das Recht zu intervenieren und selbst Partei zu werden – z.B. bei einer betroffenen Kommune, deren Maßnahme in einer Investor-Staat-Klage überprüft wird.

19. Die Kommission kündigt zwar für die Zukunft einen Verhaltenskodex für die Schiedsrichter_innen an, jedoch ist ein solcher Kodex nicht zu verwechseln mit institutionellen Garanten für richterliche Unabhängigkeit – wie der Unabsetzbarkeit der Richter_innen, die verhindert, dass die Unliebsamen unter ihnen außer Dienst gestellt werden.

20. Die EU-Kommission hat zwar angekündigt, dass sie auf einen Berufungsmechanismus hinarbeiten möchte, allerdings existieren solche Absichtsbekundungen in US-Verträgen schon seit Jahren – ohne dass sie zu einem solchen Mechanismus geführt hätten. In den Verhandlungen haben sich die USA gegenüber der EU auch bereits skeptisch in Bezug auf diesen Vorschlag geäußert.

wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze verletzen, die Macht geben, an unseren Gerichten vorbei alle Gesetze unserer Parlamente, alle Entscheidungen unserer Regierungen und alle Urteile unserer Gerichte zu überprüfen und hohe Schadensersatzzahlungen zu verhängen? Und warum sollten wir einer einzigen Gruppe in unserer Gesellschaft – ausländischen Investoren – die Macht geben, vor diese Tribunale zu ziehen und damit ihre Macht im Politikprozess auszuweiten, ohne ihnen auch nur mit einem Wort Pflichten aufzuerlegen?

5. Was tun?

Die Unterstützung der Reformagenda der Kommission durch die Wirtschaftslobby deutet bereits an, dass sie eher nicht den Weg in eine sozial gerechte, ökologische und demokratische Investitionspolitik weist. Wem dies ein Anliegen ist, der sollte sich nicht in den »Reförmchen«-Vorschlägen verlieren. Die aktuelle Politisierung des Themas in der EU bietet dennoch Chancen für einen echten Neuanfang in der Investitionspolitik entlang folgender Positionen:

- Zukünftige Investitionsverträge sollten weder die einseitigen Investor-Staat-Klagerechte enthalten noch Privateigentumsrechte, die über den Eigentumsschutz in nationalen Verfassungen hinausgehen.
- Darüber hinaus sollten sie verbindliche Pflichten für Investoren festschreiben, beispielsweise zur Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten, Umwelt- und Klimaschutz und zur Zahlung von Steuern im Gaststaat.
- Bestehende Verträge sollten aufgekündigt bzw. neu verhandelt werden, damit sie die staatliche Regulierungsautonomie nicht einschränken und weder im

Widerspruch zu Menschen- und Arbeitsrechten sowie anderen gesellschaftlichen Zielen wie zukunftsfähiger Entwicklung stehen noch zentrale rechtsstaatliche Prinzipien verletzen.

Schutzlos wären ausländische Investoren dann übrigens noch lange nicht. Schon heute stehen Ihnen Instrumente zur Verfügung, um sich gegen politische Risiken im Ausland zu versichern – von marktbasierter privaten Versicherungen über öffentliche Versicherungen der Multilateralen Investitions Garantie-Agentur (MIGA) bis hin zu Verträgen, die einzelne Investoren mit dem Gaststaat abschließen können. Auch Joint Ventures mit Unternehmen aus dem Gaststaat oder die Finanzierung über Kredite vor Ort ansässiger Banken reduzieren das Risiko einer willkürlichen Enteignung durch den Gaststaat erheblich.

Die sich aktuell verschärfenden Brüche im globalen Investitionsregime bieten für einen echten Neuanfang in der Investitionspolitik viele Anknüpfungspunkte. Auch die Geschichte des Widerstands gegen Freihandels- und Investitionsabkommen hat gezeigt, dass diese antidemokratische neoliberale Zwangsjacken verhindert werden können, wenn es gelingt, die im Geheimen verhandelten Texte öffentlich zu machen und zu politisieren. So hatte Ende der 1990er Jahre die globalisierungskritische Bewegung den weitgehend unbekanntem MAI-Vertrag ans Licht der Öffentlichkeit gezerzt – ein Investitionsabkommen, das im Rahmen der OECD verhandelt worden war. Gleich einem Vampir überlebte es nicht lange, sobald das Licht einer kritischen öffentlichen Debatte aufschien. Im Oktober 1998 ließ Frankreich die Verhandlungen platzen. Emanzipatorische Kräfte in Europa sollten alles daran setzen, dass sich dieser Teil der Geschichte in der Auseinandersetzung um das TTIP wiederholt – und auch bei all den anderen geplanten Konzernverfassungen der EU.



Literatur

- Attac et al.** (2014): *Fracking auf TTIP komm raus. Wie das EU-USA-Freihandelsabkommen Klima- und Umweltschutz untergräbt*, Paris et al.; <http://corporateeurope.org/de/climate-and-energy/2014/03/fracking-auf-ttip-komm-raus-wie-das-eu-usa-freihandelsabkommen-klima-und>.
- BDI** (2014): *Positionspapier. Schutz europäischer Investitionen im Ausland: Anforderungen an Investitionsabkommen der EU*, Berlin; http://www.bdi.eu/images_content/GlobalisierungMaerkteUndHandel/Schutz_europaeischer_Investitionen_im_Ausland.pdf.
- Bernasconi-Osterwalder, Nathalie / Hoffmann, Rhea Tamara** (2012): *Der deutsche Atomausstieg auf dem Prüfstand eines internationalen Investitionsschiedsgerichts? Hintergründe zum neuen Streitfall Vattenfall gegen Deutschland (II)*; http://www.iisd.org/pdf/2012/powershift_forum_briefing_vattenfall.pdf.
- Bernasconi-Osterwalder, Nathalie / Liu, Yalan** (2013): Interpreting Fair and Equitable Treatment in International Investment Law, in: *Juridikum. Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft* 3/2013, S. 374–385.
- Bret, Louis Alexis** (2013): *Energy Trading Disputes: Investment Treaty Protection for Hedging Agreements and Charter-party Operations*, King & Spalding; <http://www.kslaw.com/library/newsletters/EnergyNewsletter/2013/June/article6.html>.
- Bubrowski, Helene** (2014): Schiedsgerichte sind gerechter, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. Januar; <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/freihandelsabkommen-schiedsgerichte-sind-gerechter-12768294.html>.
- Corporate Europe Observatory** (2014): *Still not loving ISDS. 10 reasons to oppose investors' super-rights in EU trade deals*; <http://corporateeurope.org/international-trade/2014/04/still-not-loving-isds-10-reasons-oppose-investors-super-rights-eu-trade>.
- Corporate Europe Observatory / Transnational Institute** (2012): *Profiting from Injustice. How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom*, Brüssel / Amsterdam; <http://corporateeurope.org/sites/default/files/publications/profitting-from-injustice.pdf>.
- Corporate Europe Observatory / Transnational Institute** (2014): *Profiting from Crisis. How corporations and lawyers are scavenging profits from Europe's crisis countries*, Brüssel / Amsterdam; http://corporateeurope.org/sites/default/files/profitting-from-crisis_0.pdf.
- Deutscher Bundestag** (2014): *Plenarprotokoll 18/19*. Stenografischer Bericht. 19. Sitzung, 12. März; <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18019.pdf>.
- Dederer, Hans-Georg** (2012): Ein Schiedsverfahren wird für Deutschland zum Bumerang, in: *Legal Tribune Online*, 13. Juni; <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vattenfall-klagt-gegen-atomausstieg-vor-schiedsgericht-in-washington-investitionsschutz/>.
- Eberhardt, Pia / Fuchs, Peter** (2013): TTIP: Eine transatlantische Verfassung der Konzerne?, in: *Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis*, Februar; <http://www.zeitschrift-luxemburg.de/ttip-eine-transatlantische-verfassung-der-konzerne/>.
- Europäische Kommission** (2010): *Survey of the attitudes of the European business community to international investment rules*, Brüssel; http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2004/july/tradoc_111125.pdf.
- Europäische Kommission** (2013): *Kurzdarstellung. Investitionsschutz und Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in EU-Abkommen*, Brüssel; http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/december/tradoc_151995.pdf.
- Europäische Kommission** (2014): *Öffentliche Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung im Rahmen der TTIP*, Brüssel; <http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch?form=ISDS&lang=de>.
- Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH** (2011): *»Hilfe, ich werde enteignet!«. Abkommen schützen Auslandsinvestitionen*, Bonn; http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/PUB/2011/08/pub201108268001_16060.pdf.
- Greider, William** (2001): The Right and US Trade Law. Invalidating the 20th Century, in: *The Nation*, 17. November; <http://www.thenation.com/article/right-and-us-trade-law-invalidating-20th-century>.
- Griebel, Jörn** (2014): Mit leichten Reformen zu einem besseren System, in: *Legal Tribune Online*, 11. Februar; <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/investitionsschutz-abkommen-amerika-freihandel-ttip-schiedsgerichte/>.
- Henrich, Anke et al.** (2013): Schattenjustiz im Nobelhotel, in: *Wirtschaftswoche* Nr. 18, 29. April, S. 46.
- Hoffmann, Rhea Tamara** (2013): Universalismus oder Vollstreckung partikularer Interessen? Eigentum zwischen Menschenrechte, Investitionsschutz und demokratischem Eigentumskompromiss, in: *Juridikum. Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft* 3/2013, S. 361–373.
- IAPP** (2011): *Forensic v South Africa (Italy–South Africa BIT)*; http://iapp.org/media/uploads/foresti_v_south_africa.rev.pdf.
- ICSID** (2013): *International Centre for Settlement of Investment Disputes. Schedule of Fees*, Washington.
- IISD** (2014): *A Response to the European Commission's December 2013 Document »Investment Provisions in the EU–Canada Free Trade Agreement (CETA)«*; http://www.iisd.org/pdf/2014/reponse_eu_ceta.pdf.
- Internationaler Währungsfonds (IWF)** (2012): *The Liberalization and Management of Capital Flows: An Institutional View*, Washington; <https://www.imf.org/external/np/pp/eng/2012/111412.pdf>.
- Karadelis, Kyriaki** (2012): Can Veolia trash Egypt at ICSID?, in: *Global Arbitration Review*, 28. Juni; <http://globalarbitrationreview.com/news/article/30644/can-veolia-trash-egypt-icsid>.
- Krajewski, Markus** (2013): Vattenfall, der deutsche Atomausstieg und das internationale Investitionsrecht, in: *Juridikum. Zeitschrift für Kritik – Recht – Gesellschaft* 3/2013, S. 348–360.
- Krajewski, Markus** (2014): *Kurzgutachten zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung im Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaftsabkommen (TTIP) im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen*, 1. Mai; http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/Veranstaltungen/140505-TTIP/Kurzgutachten_Investitionsschutz_TTIP_Endfassung_layout.pdf.

- Martin, Andrew** (2013): Philip Morris Leads Plain Packs Battle in Global Trade Arena, in: *Bloomberg*, 22. August; <http://www.bloomberg.com/news/2013-08-22/philip-morris-leads-plain-packs-battle-in-global-trade-arena.html>.
- Menon, Sundaresh** (2012): *International Arbitration: The Coming of a New Age for Asia (and Elsewhere)*, ICCA Congress 2012, Opening Plenary Session; http://www.arbitration-icca.org/media/0/13398435632250/ags_opening_speech_icca_congress_2012.pdf.
- Mies, Maria / von Werlhof, Claudia (Hrsg.)** (2003): *Lizenz zum Plündern. Das Multilaterale Abkommen über Investitionen MAI. Globalisierung der Konzernherrschaft – und was wir dagegen tun können*, Hamburg.
- Nolan, Michael / Baldwin, Teddy** (2012): Minimising Risk in the Face of Government Action, in: *Project Finance International*, May, S. 47–49; <http://digital.milbank.com/i/80978>.
- OECD** (2012): *Investor-State Dispute Settlement. Public Consultation: 16 May–23 July 2012*; <http://www.oecd.org/investment/internationalinvestmentagreements/50291642.pdf>.
- Olivet, Cecilia** (2011): *The Dark Side of Investment Agreements*; <http://www.tni.org/article/dark-side-investment-agreements>.
- Perry, Sebastian** (2011): Egypt faces claim over textile factory, in: *Global Arbitration Review*, 6. Dezember; <http://globalarbitrationreview.com/news/article/30022/egypt-faces-claim-textile-factory>.
- Pinzler, Petra / Uchatius, Wolfgang / Kohlenberg, Kerstin** (2014): Schattenjustiz. Im Namen des Geldes, in: *Die Zeit*, N°10, 27. Februar, S. 15–17; <http://www.zeit.de/2014/10/investitionsschutz-schiedsgericht-icsid-schattenjustiz>.
- Poulsen, Lauge N. Skovgaard** (2010): The Importance of BITs for Foreign Direct Investment and Political Risk Insurance: Revisiting the Evidence, in: Sauvants, Karl P. (Hrsg.): *Yearbook on International Investment Law and Policy 2009/2010*, New York, 539–574.
- Poulsen, Lauge N. Skovgaard** (2013): Bounded Rationality and the Diffusion of Modern Investment Treaties, in: *International Studies Quarterly* 58:1, 1–14.
- Prantl, Heribert** (2014): Ein heimlicher Staatsstreich, in: *Süddeutsche Zeitung*, 10. Mai, S. 13.
- Public Citizen** (2012): *Renco Group Uses Trade Pact Foreign Investor Provisions to Chill Peru's Environment and Health Policy, Undermine Justice*; <https://www.citizen.org/documents/renco-memo-03-12.pdf>.
- Public Citizen** (2012a): *Occidental v. Ecuador Award Spotlights Perils of Investor-State System*, Memorandum; <https://www.citizen.org/documents/oxy-v-ecuador-memo.pdf>.
- Public Citizen** (2013): *TAFTA Corporate Empowerment Map*; <http://www.citizen.org/TAFTA-investment-map>
- Public Citizen** (2014): *Table of Foreign Investor-State Cases and Claims Under NAFTA and Other U.S. »Trade Deals«*; <https://www.citizen.org/documents/investor-state-chart.pdf>.
- Public Statement on the International Investment Regime**, 31 August 2010; http://www.osgoode.yorku.ca/public-statement/documents/Public_Statement_%28final%29_%28Dec_2013%29.pdf.
- Raman, Meena** (2012): BITs »not decisive in attracting investment«, says South Africa, in: *TWN Info Service on WTO and Trade Issues*, 8 October; <http://www.twinside.org.sg/title2/wto.info/2012/twninfo121001.htm>.
- Schneiderman, David** (2008): *Constitutionalizing Economic Globalization. Investment Rules and Democracy's Promise*, Cambridge.
- Tienhaara, Kyla** (2011): Regulatory Chill and the Threat of Arbitration: A View from Political Science, in: Brown/Miles (Hrsg.): *Evolution in Investment Treaty Law and Arbitration*, Cambridge, S. 606–627.
- Trew, Stuart** (2013): *Eli Lilly's NAFTA lawsuit should prompt rethink of investor rights deal*; <http://canadians.org/blog/eli-lilly%E2%80%99s-nafta-lawsuit-should-prompt-rethink-investor-rights-deals>.
- UNCTAD** (2012): *World Investment Report 2012. Towards a New Generation of Investment Policies*, Genf; http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2012_embargoed_en.pdf.
- UNCTAD** (2013): *IIA Issues Note. Towards a New Generation of International Investment Policies: UNCTAD's Fresh Approach to Multilateral Investment Policy-Making*, Genf; http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d6_en.pdf.
- UNCTAD** (2013a): *IIA Issues Note. Reform of Investor-State Dispute Settlement: In Search of a Roadmap*, Genf; http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d4_en.pdf.
- UNCTAD** (2013b): Capital account regulations and global economic governance: the need for policy space, *Policy Brief* No 28, November, Genf; http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/presspb2013d2_en.pdf.
- UNCTAD** (2014): *Recent Developments in Investor-State Dispute Settlement (ISDS)*, Genf; http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d3_en.pdf.
- Van Harten, Gus** (2012): Arbitrator Behaviour in Asymmetrical Adjudication: An Empirical Study of Investment Treaty Arbitration, in: *Osgoode Hall Law Journal* 50:1, 211–268.
- Waibel, Michael / Kaushal, Asha / Chung, Kyo-Hwa / Balchin, Claire (Hrsg.)** (2010): *The Backlash against Investment Arbitration. Perceptions and Reality*. Kluwer Law International.



Über die Autorin

Pia Eberhardt ist Politikwissenschaftlerin und Mitarbeiterin der lobbykritischen Organisation Corporate Europe Observatory.

Impressum

Friedrich-Ebert-Stiftung | Globale Politik und Entwicklung
Hiroshimastraße 28 | 10785 Berlin | Deutschland

Verantwortlich:
Hubert René Schillinger | Koordinator
Dialogue on Globalization

Tel.: ++49-30-26935-7415 | Fax: ++49-30-26935-9246
<http://www.fes-globalization.org>

Bestellungen/Kontakt :
Sandra.Richter@fes.de

Eine gewerbliche Nutzung der von der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

Globale Politik und Entwicklung

Das Referat Globale Politik und Entwicklung der Friedrich-Ebert-Stiftung fördert den Dialog zwischen Nord und Süd und trägt die Debatten zu internationalen Fragestellungen in die deutsche und europäische Öffentlichkeit und Politik. Es bietet eine Plattform für Diskussion und Beratung mit dem Ziel, das Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu stärken, Szenarien zu entwickeln und politische Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Dialogue on Globalization

Das *Dialogue on Globalization*-Projekt der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) trägt durch Konferenzen, Workshops und Publikationen zur internationalen Debatte über Globalisierung bei. Das Projekt will dadurch einen Beitrag leisten, Globalisierung so zu gestalten, dass Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit gefördert werden. Zielgruppe sind dabei Entscheidungsträger und Multiplikatoren aus Nord und Süd, wie Politiker, Gewerkschafter, Regierungsvertreter und Journalisten sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, internationalen Institutionen, Forschung und Wirtschaft. Das Projekt wird durch das Referat Globale Politik und Entwicklung in Berlin sowie durch die UN-Verbindungsbüros in Genf und New York koordiniert. Es baut auf dem internationalen Netzwerk der Friedrich-Ebert-Stiftung mit Büros, Programmen und Partnern in über 100 Ländern auf. Mehr unter <http://www.fes-globalization.org>.

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Diese Publikation wird auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft gedruckt.



ISBN: 978-3-86498-891-2